

BGer 5A 285/2018 vom 5. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_285_2018

FR: TF 5A 285/2018 du 5 avril 2018

IT: TF 5A 285/2018 del 5 aprile 2018

Regeste

Konkurseröffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Auf Begehren der Beschwerdegegnerin eröffnete das Bezirksgericht Zofingen am 17. Oktober 2017 über die A._____ GmbH mit Wirkung ab 17. Oktober 2017, 8.00 Uhr, den Konkurs. Dagegen erhob die A._____ GmbH in Liquidation (Beschwerdeführerin) am 4. November 2017 Beschwerde an das Obergericht des Kantons Aargau. Die Beschwerdegegnerin erklärte am 1. Februar 2018 den Rückzug des Konkursbegehrens. Mit Entscheid vom 1. März 2018 wies das Obergericht die Beschwerde ab. Gegen diesen Entscheid hat die Beschwerdeführerin am 29. März 2018 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Konkursentscheid, womit die Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich gegeben ist (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. d, Art. 75, Art. 90 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde Anträge zu enthalten und nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die Begründung muss sachbezogen sein und sich auf den Streitgegenstand beziehen und beschränken; die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 3

Das Obergericht hat festgehalten, der Rückzug des Konkursbegehrens sei erst nach der Konkurseröffnung und damit zu spät erfolgt. Ob darin ein Konkursaufhebungsgrund nach Art. 174 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG liegen könnte, hat das Obergericht offengelassen. Die Beschwerdeführerin habe nämlich ihre Zahlungsfähigkeit nicht ansatzweise glaubhaft gemacht. Sie habe zwar behauptet, wegen ausstehender Debitoren in einen finanziellen Engpass geraten zu sein. Abgesehen von einem hängigen Gerichtsverfahren betreffend Bauhandwerkerpfandrecht habe sie jedoch keinerlei Belege eingereicht, um die von ihr behaupteten Forderungen und die entsprechenden Zahlungsrückstände ihrer Schuldner zu belegen. Zu ihren übrigen finanziellen Verhältnissen schweige sie sich aus. Sie habe auch keinen Betreibungsregisterauszug eingereicht. Es lasse sich nicht feststellen, ob andere offene Betreibungen oder Verlustscheine vorlägen. Daran ändere der Auszug vom 19. Oktober 2017 aus dem Kontokorrent bei der Bank C._____ vom 1. Januar 2016 bis 19.

Oktober 2017 nichts. Zwar würden damit regelmässige Eingänge (total rund Fr. 660'000.--) ausgewiesen. Indes sei für die fragliche Zeitspanne nichts über Belastungen oder den jeweiligen Saldo bekannt, so dass der Auszug nicht aussagekräftig sei. Belege über weitere Guthaben oder Aktiven fehlten.

E. 4

Vor Bundesgericht geht die Beschwerdeführerin auf diese Erwägungen nicht ein. Sie macht bloss geltend, sie sei in der Lage, sich aus eigener Kraft zu erholen. Wie sie schon vor Obergericht vorgebracht habe, sei noch ein Bauhandwerkerprozess hängig. Zudem habe sie alle Kostenvorschüsse und Anwaltskosten bezahlt. Sie hätte auch weitere Aufträge zur Ausführung in ihrem Bestand. Bei alledem fehlt eine Auseinandersetzung damit, dass sie vor Obergericht ihre finanziellen Verhältnisse ungenügend offen gelegt und ihre Zahlungsfähigkeit folglich nicht glaubhaft gemacht habe. Was die Beschwerdeführerin schliesslich aus dem Konkursverfahren der D._____ AG für sich ableiten will, erschliesst sich nicht. Die Beschwerde enthält somit offensichtlich keine hinreichende Begründung. Darauf ist im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.